



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2018: Formular für die Vernehmlassung
Paquet d'ordonnances environnementales du printemps 2018 : formulaire pour la consultation
Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, primavera 2018: modulo per la consultazione

Referenz/Aktenzeichen: Q121-2250

Gewässerschutzverordnung (GSchV) / Ordonnance sur la protection des eaux (OEaux) / Ordinanza sulla protezione delle acque (OPAc)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BD/AWEL/WB
Adresse / Adresse / Indirizzo	Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Name / Nom / Nome	Gerhard Stutz
Datum / Date / Data	24. Mai 2017

2 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Im erläuternden Bericht wird in Kap. 1.3 richtigerweise ausgeführt, dass der Klimawandel bereits einen erheblichen Anstieg der Wassertemperaturen in Seen und damit auch in den Abflüssen der grossen Seen im Mittelland bewirkt hat. Auch langsam fliessende Bäche und Flüsse im Mittelland sind von diesem Temperaturanstieg betroffen. Weiter wird ausgeführt, dass die absehbare zusätzliche Erwärmung durch den Klimawandel den heutigen anthropogenen Wärmeeintrag in die Fliessgewässer übersteigt. Bei dieser Aussage wird übersehen, dass heute wissenschaftlich kaum mehr zu bestreiten ist, dass auch der Klimawandel anthropogen bedingt ist.

In Kap. 2 wird erläutert, dass Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 GSchV die allgemeinen Anforderungen an die Wassertemperatur der Fliessgewässer in Bezug auf jegliche anthropogenen Wärmeeinträge und -entzüge regelt. Verbal ist in der Verordnung von Temperaturveränderungen gegenüber «dem möglichst unbeeinflussten Zustand» die Rede. Somit müsste zur Beurteilung eine Referenzperiode vor Einsetzen des klimabedingten Temperaturanstiegs definiert werden. Für die Bewilligungspraxis der Vollzugsbehörden wäre der Artikel damit aber kaum mehr anwendbar.

Sinngemäß ist den Ausführungen zu entnehmen, dass bei den tolerierbaren Temperaturabweichungen nur die nutzungsbedingten Temperaturveränderungen zu berücksichtigen sind. Dieser Punkt muss für eine einheitliche Vollzugspraxis noch klargestellt werden.

Antrag: Im Rahmen der laufenden Anpassung der Verordnung ist klarzustellen, wie mit dem klimabedingten Temperaturanstieg in Bezug auf die maximal tolerierbaren Temperaturabweichungen gegenüber dem möglichst unbeeinflussten Zustand umzugehen ist.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden?

Êtes-vous d'accord avec le projet ?

Siete d'accordo con l'avamprogetto?

Zustimmung / Approuvé / Approvazione

Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione

Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione

Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.1 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 GSchV / Annexe 2 OEaux / Allegato 2 OPAc			
Ziff. 12 Abs. 4 Chiff. 12, al. 4 N. 12 cpv. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<i>Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 GSchV ist so abzuändern, dass die Behörde nur in begründeten Einzelfällen für bestehende Anlagen eine Ausnahmebewilligung erteilen kann.</i>	<p>Als Folge des klimabedingten Temperaturanstiegs häufen sich die Perioden mit Gewässertemperaturen über 25 °C. Diese Wassertemperatur ist aus gewässerökologischer Sicht als sehr kritisch zu betrachten und soll daher auch in Zukunft möglichst selten überschritten werden. Die bisherige Regelung, dass als Folge von nutzungsbedingten Wärmeeinleitungen die Wassertemperatur von 25 °C grundsätzlich nicht überschritten werden darf, war klar formuliert und in Bewilligungen und Konzessionen einfach zu handhaben. Im Falle eines Überschreitens konnte die Durchsetzung dieser Vorschriften aber oft nicht vollzogen werden. Es ist daher zu begründen, dass die Behörden künftig die Möglichkeit erhalten sollen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmebewilligungen für bestehende Anlagen zu erteilen.</p> <p>Die vorgesehene Anpassung von Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 GSchV ist hingegen zu pauschal formuliert und erweckt den Eindruck, dass ein Anspruch auf eine Bewilligung besteht, sofern der Stand der Technik erfüllt ist und die Temperaturveränderung des Gewässers weniger als 0,01 °C beträgt.</p> <p>Wenn aus der Erfüllung dieses Temperaturkriteriums ein pauschaler Anspruch auf eine</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 GSchV / Annexe 2 OEaux / Allegato 2 OPAc			
			<p>Bewilligung abgeleitet werden könnte, könnte das zu einer Förderung von kleinen Anlagen führen, was wegen der erforderlichen Einbauten ins Gewässer zur Entnahme und Rückgabe von Kühlwasser unerwünscht ist. Im Grundsatz soll vermieden werden, dass neue Anlagen unter Ausnützung dieser Ausnahmekriterien geplant und bewilligt werden. Zudem ist kein Kriterium zur Beschränkung der Anzahl Anlagen vorhanden, was zu Veränderungen der Gewässertemperaturen von mehreren Zehnteln Grad Celsius führen könnte, die gewässerökologisch durchaus relevant wären.</p> <p>Im Zusammenhang mit Ausnahmebewilligungen kann das Temperaturkriterium von 0,01 °C eine zweckmässige Einschränkung darstellen. Das Kriterium kann im Rahmen der Bewilligung auf einfache Weise über den Abfluss des Gewässers bei Trockenwetter und die Leistung der Anlage beurteilt werden. Die geforderte Überprüfung des Stands der Technik ist in der vorliegenden Form nur mit erheblichem Aufwand durchzuführen und für den Vollzug nicht tauglich. Insbesondere der Einbezug von betrieblichen Massnahmen ist für die Dauer einer ausgestellten Bewilligung oder Konzession für die Behörde kaum beurteilbar. Im Rahmen einer Ausnahmeregelung wäre die Antragstellerin oder der Antragsteller jedoch verpflichtet, den erforderlichen Nachweis getroffener Massnahmen vorzulegen.</p>

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2 GSchV / Annexe 2 OEaux / Allegato 2 OPAc			

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3.3 GSchV / Annexe 3.3 OEaux / Allegato 3.3 OPAc			
Ziff. 21 Abs. 1 Chiff. 21, al. 1 N. 72 cpv. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Ziff. 21 Abs. 4 Bst. a und b Chiff. 21, al. 4, lett. a et b N. 21 cpv. 4 lett. a e b	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.